

Vergütungs- und Vertretungssätze für kirchenmusikalische Dienste

veröffentlicht im KABl 2010 S. 5

Auf Vorschlag des Kirchenmusikwerkes und in Abstimmung mit dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche hat der Oberkirchenrat folgende Vergütungs- und Vertretungssätze für kirchenmusikalische Dienste beschlossen:

	Ohne Prüfung	D-Prüfung	C-Prüfung	A- oder B-Prüfung
Gottesdienst	12 Euro	15 Euro	20 Euro	25 Euro
Gottesdienst mit besonderer musikalischer Gestaltung	14 Euro	18 Euro	24 Euro	30 Euro
Kasualien	10 Euro	14 Euro	18 Euro	20 Euro
Kasualien mit besonderer musikalischer Gestaltung	12 Euro	16 Euro	18 Euro	25 Euro
Chorproben (45-60 Min.)	12 Euro	15 Euro	20 Euro	25 Euro
Chorproben (90-120 Min.)	18 Euro	24 Euro	30 Euro	40 Euro

Außerdem gilt:

Hauptamtlich angestellte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind innerhalb ihres Anstellungsverhältnisses zu Vertretungen unter Kolleginnen und Kollegen (bei deren dienstlicher Abwesenheit, wozu genehmigte Dienstreisen, Urlaub und Krankheit zählen) ohne zusätzliche Vergütung verpflichtet, sofern ihr Dienst das zulässt. Bei Dauerververtretungen (z. B. durch lange Krankheit) sind Sonderregelungen erforderlich. Geschehen die Vertretungsdienste im Rahmen der Anstellung sind die Entgelte für die Vertretungsdienste an die anstellende Kirchengemeinde für deren kirchenmusikalische Arbeit abzuführen. Fahrtkosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe entsprechend der jeweiligen landeskirchlichen Ordnungen zu erstatten.

Die bisher geltenden Vergütungs- und Vertretungssätze für kirchenmusikalische Dienste (KABl 2001 S. 120) werden hiermit aufgehoben.

Schwerin, 2. Februar 2010

Der Oberkirchenrat

Flade

Oberkirchenrat